

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor- Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2017  
(Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer) - 2017)**

**Vom 6. September 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 75

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 24. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten Bachelor
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten Master
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

#### Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Fachnote

#### Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 15 Prüfungsvorleistungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bildung der Fachnote

#### Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

## **Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Empirische Sprachwissenschaft sowie Sprache und Variation im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

### **§ 2 Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(2) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,

- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

#### **§ 4**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten Bachelor**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.

Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 8 bis 10 Seiten.

Der Umfang eines Referats umfasst 15 Minuten (Gruppenreferate) oder 30 Minuten (Einzelreferate) pro Person.

#### **§ 5**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten Master**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.

Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst 30 Minuten.

Der Umfang einer Hausarbeit umfasst je nach Modul 8 bis 10 oder 15 bis 20 Seiten.

Der Umfang eines Referats umfasst 20 Minuten (Gruppenreferate) oder 45 Minuten (Einzelreferate) pro Person.

## § 6

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

### **Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

## § 7

### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Studienziel ist die Ausbildung für Berufe, die sich mit der Analyse und Dokumentation gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Erstellung von Sprachlehrmaterialien, Grammatiken, Wörterbüchern und Übersetzungen befassen. Außerdem befähigt der Studiengang zu Masterstudiengängen der Angewandten und Theoretischen Linguistik und Phonetik.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. die sprachwissenschaftlichen Analysemethoden und Beschreibungsmethoden beherrschen und die Grundlagen linguistischer Theoriebildung kennen.

## **§ 8 Studienaufbau**

Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft wird im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

## **§ 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist in den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall. Bei den Einführungsproseminaren in den Modulen PHF-emps-A und B führt die Einübung in die wissenschaftliche Praxis nur als diskursives forschendes Lernen zum Erreichen des Lernziels. Erst das Seminargespräch ermöglicht den Studierenden eine kritische Positionierung im wissenschaftlichen Diskurs sowie die Reflexion und argumentative Vertretung dieser. Disputieren und wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit werden praktisch eingeübt. Ferner erfolgt der Wissenserwerb im curricularen Progress.

Bei „ATH“ im Modul PHF-emps-B im 2. Fachsemester handelt es sich um Übungen, bei denen unter der Leitung der/des Lehrenden das Transkribieren eingeübt wird, die richtige Aussprache kontrolliert wird, und von dem/der Lehrenden Feedback gleich gegeben wird, weshalb die Anwesenheitspflicht hier unerlässlich ist.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, hat der/die Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(6) Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Bachelorstudiengangs können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 11 Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

### **Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

## **§ 12 Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Der Master Sprache und Variation bildet die Studierenden in der selbstständigen Beschreibung und empirischen, korpusbasierten Erforschung zentraler linguistischer und phonetischer Aspekte aus, die Unterschiede und Veränderungen in der menschlichen Sprache betreffen. Hierzu zählen insbesondere sprach-, sprecher- und kontext-/situationsspezifische Variationen sowie solche Variationen, die durch Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt und Sprachmedium entstehen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. fähig sind, selbstständig und sprachvergleichend linguistische und phonetische Eigenschaften einer Sprache oder einer ihrer Sprechergruppen zu analysieren, zu bearbeiten sowie für Forschungsaufgaben oder praktische Anwendungen nutzbar zu machen.

## **§ 13 Studienaufbau**

Das Fach Sprachdokumentation wird im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

## **§ 14 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

## **§ 15 Prüfungsvorleistungen**

Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 17 Bildung der Fachnote**

(1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

### **Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 31), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Empirischen Sprachwissenschaft oder Sprache und Variation vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2021 und ihr Masterstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. September 2017 erteilt.

Kiel, den 6. September 2017

Prof. Dr. Michael Düring  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



# Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

## 1. Empirische Sprachwissenschaft (Zwei-Fächer-Bachelor 70 LP)

PHF-emp-A		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
A2	Grundlagen der Linguistik	*Proseminar	2	5	Pflicht			
A3	Grundlagen der Phonetik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
A4	Grundlagen der Phonetik	*Proseminar	2	5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in A2 und A4: Hausaufgaben.								
PHF-emp-B		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	PHF-emp-A	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Grammatische Kategorien	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
B2	Grammatische Kategorien	*Proseminar	2	5	Pflicht			
B3	ATH (Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen)	*Übung	2	2,5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in B2: Hausaufgaben								
PHF-emp-C		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 3						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	PHF-emp-B	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Phonologie und Morphologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
C2	Phonologie und Morphologie	Proseminar	2	5	Pflicht			
C3	Dokumentation gesprochener Sprache: rechnergestützte Transkription	Proseminar	2	5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in C2 und C3: Hausaufgaben.								
PHF-emp-D		Sprachliche Varianz 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	PHF-emp-C	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Sprachtypologie	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
D2	Prosodie	Proseminar	2	5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in D1: Hausaufgaben, in D2: Referat oder Präsentation								
PHF-emp-E		Sprachliche Varianz 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	PHF-emp-C	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Syntax	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
E2	Kontaktlinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in E1: Hausaufgaben, in E2: Referat oder Präsentation.								

PHF-emp-F		Empirisches Arbeiten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	PHF-emp-C	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F1	Statistische Methodenlehre	Übung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
F2	Experimentelle Phonetik	Proseminar	2	5	Pflicht			
F3	Korpuslinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in F1, F2 und F3: Hausaufgaben.								

\*=Anwesenheitspflicht

## 2. Sprache und Variation (Zwei-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-emsp-G		Typologische Variation I					
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester		1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
G1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
G2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in G1 und G2: Referat oder Moderation.							
PHF-emsp-H		Datenverarbeitung und -analyse					
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester		1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
H1	Phonetische Analyse und Sprachverarbeitung	Hauptseminar	2	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
H2	Quantitative Methoden in der Linguistik	Übung	2	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in H1 und H2: Hausaufgaben.							
PHF-emsp-I		Arealtypologie / Sprachkontakt					
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester		1 Semester	Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I1	Sprache und Migration	Vorlesung	2	Pflicht	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>1</sup>	benotet	100 %
I2	Arealtypologie / Sprachkontakt	Hauptseminar	2	Pflicht			
I3	Phonetisches/Phonologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht			
I4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in I2 und I3: Referat oder Moderation, in I4: Präsentation.							
PHF-emsp-J		Typologische Variation II <sup>2</sup>					
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester		1 Semester	Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
J1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>1</sup>	benotet	100 %
J2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht			
J3	Phonetisches/Phonologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	Pflicht			
J4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Prüfungsvorleistungen in J1, J2 und J3: Referat oder Moderation, in J4: Präsentation.							

<sup>1</sup> Bei den Modulen PHF-emsp-I und PHF-emsp-J sind insgesamt eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung zu leisten. Die Studierenden entscheiden selbst, in welchem Modul sie die Hausarbeit schreiben und in welchem Modul sie die mündliche Prüfung ablegen.

<sup>2</sup> Der Besuch der Lehrveranstaltungen für das Modul "Typologische Variation, II" (PHF-emsp-J) im 3. Semester kann durch ein Praktikum mit intensiver Betreuung ersetzt werden (z.B. mit einem der Lehrenden in einem aktuellen Forschungsprojekt, an einem MPI oder an einer sonstigen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland).

Dies muss **vor Beginn des Praktikums** im Einzelgespräch entschieden werden. Hierfür sind neben einer Hausarbeit ca. 150-200 Arbeitsstunden im Projekt abzuleisten. Die Prüfungsvorleistungen innerhalb der Lehrveranstaltungen entfallen.

### 3. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

#### Frisistik (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-frph 5 MSW		Moderne Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	2	Pflicht				
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> Die Klausur wird im Anschluss an das Proseminar Nordfriesische Grammatik in der Frisistik geschrieben.								